

Nr. 75

Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste

vom 17. Juni 2005* (Stand 1. August 2013)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 1, 31 Absatz 2, 32, 35 und 81 Absatz 1 des Personalgesetzes vom 26. Juni 2001¹ und § 4 der Besoldungsordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste vom 2. Mai 2005^{2, 3},
auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes,

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 *Geltungsbereich*

¹ Diese Verordnung gilt für die Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen des Kantons und der Gemeinden.

² Sie gilt für die Fachpersonen der schulischen Dienste sinngemäss.

§ 2⁴ *Rechtsverweis*

Auf das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen sind die folgenden Bestimmungen der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal⁵ anzuwenden:

* G 2005 153; Abkürzung BVOL

¹ SRL Nr. 51

² SRL Nr. 74

³ Fassung des Ingresses gemäss Änderung vom 22. November 2011, in Kraft seit dem 1. Januar 2012 (G 2011 329).

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 22. November 2011, in Kraft seit dem 1. Januar 2012 (G 2011 329).

⁵ SRL Nr. 73a

- § 3 über die Lohnauszahlung und die Abrechnungen,
 § 5 über den anteilmässigen Besoldungsanspruch,
 § 11 über die strukturellen Lohnanpassungen,
 § 13a über die ausserordentliche Zulage zur Gewinnung oder Erhaltung,
 § 14 Abs. 1a und 2 über die Leistungszulage (besonders anforderungs- und erfolgreiche Projektarbeit),
 § 15 über die besondere Sozialzulage,
 § 20 über die Vergütung für Verbesserungsvorschläge,
 §§ 22–30 über den Spesenersatz,
 § 32 über die Abfindung,
 § 33 über das Dienstaltersgeschenk,
 § 35 über die Leistungen im Todesfall,
 § 36 über den Bezug der Sozialversicherungsprämien,
 § 37 über die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung,
 § 38 über die Abtretung und Verpfändung von Besoldungsforderungen.

§ 3⁶ *Generelle Lohnanpassung*

Die vom Regierungsrat beschlossene generelle Lohnanpassung erfolgt auf den 1. März eines Kalenderjahres.

§ 4⁷

II. Besoldungen

§ 5 *Zuordnung der beruflichen Tätigkeiten*

¹ Die beruflichen Tätigkeiten (Funktionen) werden gemäss Anhang 1 zu dieser Verordnung Funktionsgruppen und Lohnklassen zugeordnet.

² Anhang 1 zu dieser Verordnung enthält auch eine Umschreibung der Funktionen.

³ Die Besoldungen für berufliche Tätigkeiten, die weder einer Lohnklasse zugeordnet noch in Anhang 1 zu dieser Verordnung geregelt sind, werden in sinngemässer Anwendung von § 6 festgelegt.⁸

⁶ Fassung gemäss Änderung vom 22. November 2011, in Kraft seit dem 1. Januar 2012 (G 2011 329).

⁷ Aufgehoben durch Änderung vom 22. November 2011, in Kraft seit dem 1. Januar 2012 (G 2011 329).

⁸ Fassung gemäss Änderung vom 10. Juni 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 229).

§ 6⁹ *Einreihung und Einstufung der Lehrpersonen*

¹ Die Lehrperson wird bei der erstmaligen Einreihung in die Lohnklasse gemäss Funktionsumschreibung eingereiht. Lehrpersonen, die bezüglich der Anforderungen an die Fachkompetenz nicht über das entsprechende Lehrdiplom oder die entsprechende Fachausbildung verfügen, werden im Ausmass der Abweichung eine bis drei Lohnklassen unterhalb der Lohnklasse gemäss Funktionsumschreibung eingereiht.

² Innerhalb der Lohnklasse wird die Lehrperson in eine Lohnstufe eingestuft. Dabei werden die berufliche Qualifikation und die Erfahrung der Lehrperson berücksichtigt. Der interne Quervergleich sowie die Lage auf dem Arbeitsmarkt können ergänzend berücksichtigt werden.

³ Dozierende der Fachhochschulen, die bezüglich der Fachkompetenz gemäss Funktionsumschreibung nur zwei von drei Kriterien erfüllen, werden eine Lohnklasse unterhalb der Lohnklasse der entsprechenden Funktion eingereiht. Dozierende, die nur ein oder kein Kriterium erfüllen, werden drei Lohnklassen unterhalb der Lohnklasse der entsprechenden Funktion eingereiht.

⁴ Fällt der Grund für die tiefere Einreihung gemäss den Absätzen 1 oder 3 weg, können betroffene Lehrpersonen und Dozierende eine Neueinreihung beantragen. Sobald die notwendigen Unterlagen für die Beurteilung eingereicht sind, wird die Neueinreihung geprüft und bei Gutheissung des Antrags auf Beginn des folgenden Kalendermonats vorgenommen.

⁵ Lehrpersonen, die nicht über die volle Ausbildung für ihre Funktion verfügen und deshalb in eine Lohnklasse unterhalb der in der Funktionsumschreibung festgelegten Lohnklasse eingereiht sind, können bei zusätzlicher Entwicklung der Fachkompetenz und gutem Lehrerfolg in der Regel nach zehn Jahren einmalig in die nächsthöhere Lohnklasse eingereiht werden.

⁶ Lehrpersonen, die in der in der Funktionsumschreibung festgelegten Lohnklasse eingereiht sind, können in eine höhere Lohnklasse eingereiht werden:

- a. bei Erfüllung von zusätzlichen Aufgaben mit Führungsverantwortung,
- b. in Ausnahmefällen bei erfolgreicher Wahrnehmung von zusätzlichen Aufgaben an der Schule nach Abschluss einer dem Schulbetrieb dienenden umfangreichen Zusatzausbildung.

⁷ Lehrpersonen des Ober- und des Kurzzeitgymnasiums, Lehrpersonen an der Maturitätsschule für Erwachsene, Lehrpersonen der Berufsfachschulen, der Berufsmittelschulen und der Fachmittelschulen und Lehrpersonen I des Untergymnasiums, die in der in der Funktionsumschreibung festgelegten Lohnklasse eingereiht sind, können bei Erfüllung der folgenden Voraussetzungen in die nächsthöhere Lohnklasse eingereiht werden:

- a. Vorhandensein eines Abschlussdiploms eines konsekutiven Masterstudienganges im Fachbereich an einer Universität oder Fachhochschule sowie eines höheren Lehramts oder einer Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II,

⁹ Fassung gemäss Änderung vom 3. April 2012, in Kraft seit dem 1. August 2012 (G 2012 91).

- b. Auszeichnung durch Lehrerfolg und Engagement und
- c. mindestens fünf Jahre einschlägige Erfahrung auf der betreffenden Schulstufe.

⁸ Entscheide nach den Absätzen 1 und 2 sowie 4–7 sind von der zuständigen Behörde zur Gewährleistung einer einheitlichen Einreisungs- und Einstufungspraxis in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Personal zu treffen.

⁹ Die Dienststelle Volksschulbildung erlässt für die Volksschule in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Personal Richtlinien über die Handhabung der Regelungen in den Absätzen 1 und 2 sowie 4–7. Für die kantonalen Schulen erlässt die Dienststelle Personal diese Richtlinien in Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen des Bildungs- und Kulturdepartementes. In den Richtlinien kann namentlich bei Vorhandensein eines altrechtlichen Abschlussdiploms die Voraussetzung gemäss Absatz 7a ausser Acht gelassen werden.¹⁰

§ 7 *Lohnstufen und Lohnstufenänderungen*

¹ Jede Lohnklasse wird in 27 Lohnstufen eingeteilt. Der Lohnanstieg verläuft degressiv.

² Lohnstufenänderungen innerhalb der Lohnklasse erfolgen nach jährlichen Vorgaben des Regierungsrates. Jedes Jahr erfolgt in der Regel ein Anstieg um eine Lohnstufe. Vorbehalten bleibt § 8.

³ Erfüllt die Lehrperson die in der Funktionsumschreibung umschriebenen Anforderungen nicht, verfügt die zuständige Behörde den Lohnstufenstillstand.

⁴ Der Lohnstufenanstieg erfolgt auf Beginn des Schul- beziehungsweise Studienjahres.¹¹

§ 8 *Aussetzung des Besoldungsanstiegs*¹²

¹ ...¹³

² Erfordert es die Finanzlage des Kantons, kann der Regierungsrat den Besoldungsanstieg durch Beschluss jeweils für ein Schuljahr aussetzen.

§ 9 *Funktionszulagen*

¹ Der Lehrperson kann eine Funktionszulage zugesprochen werden, wenn ihr Arbeiten übertragen werden, die nicht mit ihrer Stelle verbunden sind.

² Die Höhe der Funktionszulage wird insbesondere durch den Wert der zusätzlichen Arbeit, durch eine allenfalls entstehende Mehrbelastung und durch eine allfällige Entlastung der Lehrperson in ihrem eigentlichen Aufgabenbereich bestimmt.

¹⁰ Fassung gemäss Änderung vom 2. Juli 2013, in Kraft seit dem 1. August 2013 (G 2013 291).

¹¹ Fassung gemäss Änderung vom 22. November 2011, in Kraft seit dem 1. Januar 2012 (G 2011 329).

¹² Fassung gemäss Änderung vom 22. November 2011, in Kraft seit dem 1. Januar 2012 (G 2011 329).

¹³ Aufgehoben durch Änderung vom 22. November 2011, in Kraft seit dem 1. Januar 2012 (G 2011 329).

³ Die Funktionszulage wird in der Regel für höchstens zwei Jahre zugesprochen. Sie kann erneut zugesprochen werden.

⁴ Anhang 2 zu dieser Verordnung regelt die Funktionszulagen, die unabhängig von der Person und vom eigentlichen Aufgabenbereich der Lehrperson für die Ausübung besonderer Funktionen zugesprochen werden.

§ 10¹⁴ *Besoldung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter*

¹ Ein Stellvertretungsauftrag ist ein Einsatz für eine an der Arbeitsleistung verhinderte Lehrperson. Bei Stellvertretungsaufträgen, die bis zu vier Monate dauern, richtet sich die Einreihung nach Absatz 2. Bei Stellvertretungsaufträgen, die länger als vier Monate dauern, richtet sich die Einreihung nach § 6. Bei Kurzzeit-Stellvertretungen von maximal sieben aufeinanderfolgenden Kalendertagen bleibt die Regelung gemäss Anhang 2 vorbehalten.

² Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit entsprechendem Lehrdiplom und der Funktion entsprechender Fachausbildung werden eine Lohnklasse unterhalb der Lohnklasse gemäss Funktionsumschreibung eingereiht. Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die bezüglich der Anforderungen an die Fachkompetenz nicht über das entsprechende Lehrdiplom oder die entsprechende Fachausbildung verfügen, werden im Ausmass der Abweichung drei bis fünf Lohnklassen unterhalb der Lohnklasse gemäss Funktionsumschreibung eingereiht. § 6 Absätze 8 und 9 gelten sinngemäss.

³ Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden in der Regel im Stundenlohn entschädigt.

§ 11 *Dienstjahre*

Ab 1. Januar 1990 gelten als Dienstjahre zwölf Monate öffentlich-rechtlichen Dienstes beim gleichen Gemeinwesen. Die Dienstjahre als Lehrperson im Sinn von § 1 der Personalverordnung¹⁵ gelten für die Berechnung des Dienstaltersgeschenkes als Dienstzeit beim Kanton. Bei der Begründung eines Arbeitsverhältnisses einer Lehrperson werden die beim Kanton als Angestellte oder Angestellter geleisteten Dienstjahre angerechnet.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12 *Besoldungsbesitzstand*

¹ Die Lehrpersonen in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis erhalten nach neuem Recht per 1. August 2006 bei gleichem Beschäftigungsgrad mindestens den Betrag, der ihrer Besoldungseinreihung des Monats Juli 2006 entspricht. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

¹⁴ Fassung gemäss Änderung vom 3. April 2012, in Kraft seit dem 1. August 2012 (G 2012 91).

¹⁵ SRL Nr. 52

² Die Lehrpersonen der höheren Fachschulen, der Fachhochschulen und der Universität Luzern in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis erhalten nach neuem Recht per 1. Oktober 2006 bei gleichem Beschäftigungsgrad mindestens den Betrag, der ihrer Besoldungseinreihung des Monats September 2006 entspricht.

³ Die Zuordnung zu einer Funktion und einer Lohnklasse gemäss dieser Verordnung und der Besoldungsordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste¹⁶ wird den Lehrpersonen und den Fachpersonen der schulischen Dienste bis spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten dieser Erlasse schriftlich mitgeteilt.

§ 12a¹⁷ *Festsetzung der Besoldung per 1. August 2012*

Für diejenigen Lehrpersonen in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis, die aufgrund der Rechtsänderung per 1. August 2012 in eine neue Lohnklasse eingereiht werden, wird die Lohnstufe neu festgelegt. Diese Lehrpersonen erhalten per 1. August 2012 bei gleichem Beschäftigungsgrad mindestens den Lohn, der ihrer Besoldungseinreihung des Monats Juli 2012 entspricht.

§ 13 *Abweichung von den Lohnminima*

¹ Gestützt auf § 4 der Besoldungsordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste werden die Lohnminima wie folgt festgesetzt:

- a. im Schuljahr 2006/2007: minus 4,91 Prozent,
- b. im Schuljahr 2007/2008: minus 2,46 Prozent,
- c. ab Schuljahr 2008/2009 gelten die Lohnminima gemäss der Besoldungsordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste.

² Diese Lohnminima sind bei der Überführung der Lehrpersonen und der Fachpersonen der schulischen Dienste in das neue Besoldungsrecht sowie bei Neueinreihungen zu beachten.

§ 14¹⁸

§ 15 *Aufhebung eines Erlasses*

Die Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste vom 27. April 1999¹⁹ wird aufgehoben.

¹⁶ SRL Nr. 74. Auf diesen Erlass wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

¹⁷ Eingefügt durch Änderung vom 3. April 2012, in Kraft seit dem 1. August 2012 (G 2012 91).

¹⁸ Aufgehoben durch Änderung vom 10. Juni 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 229).

¹⁹ G 1999 89 (SRL Nr. 75)

§ 16 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt für die Lehrpersonen der höheren Fachschulen, der Fachhochschulen und der Universität Luzern auf den 1. Oktober 2006 und für die übrigen Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste auf den 1. August 2006 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 17. Juni 2005

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Max Pfister
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Anhang 1**Umschreibung der Funktionen**

Lehrperson für den Kindergarten

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 17²⁰

Aufgaben:

Unterrichten und Führen von Lernenden im Klassen-, Gruppen- und Einzelunterricht

- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts
- Beraten und Begleiten der Lernenden
- Beurteilen der Lernenden
- Zusammenarbeiten mit Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen, schulischen Diensten und Amtsstellen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Schule (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sich weiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Lehrdiplom für den Kindergarten oder Lehrdiplom für den Kindergarten und die Unterstufe der Primarschule
- ...²¹

Lehrperson für die Basisstufe²²

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 18²³

Aufgaben:

Unterrichten und Führen von Lernenden in altersgemischten Klassen im Teamteaching

- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts
- Beraten und Begleiten der Lernenden
- Beurteilen der Lernenden

²⁰ Fassung gemäss Änderung vom 3. April 2012, in Kraft seit dem 1. August 2012 (G 2012 91).

²¹ Aufgehoben durch Änderung vom 11. April 2006, in Kraft seit dem 1. August 2006 (G 2006 94).

²² Eingefügt durch Änderung vom 24. Mai 2011, in Kraft seit dem 1. August 2011 (G 2011 159).

²³ Fassung gemäss Änderung vom 3. April 2012, in Kraft seit dem 1. August 2012 (G 2012 91).

- Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen, schulischen Diensten und Amtsstellen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Schule (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Lehrdiplom für den Kindergarten oder Lehrdiplom für den Kindergarten und die Unterstufe der Primarschule
- oder
- Lehrdiplom für die Primarschule oder Lehrdiplom für die Primarstufe (1.–6. Klasse)

Lehrperson für die Primarschule

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 18²⁴

Aufgaben:

Unterrichten und Führen von Lernenden im Klassen-, Halbklassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht

- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts
- Beraten und Begleiten der Lernenden
- Beurteilen der Lernenden
- Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten, schulischen Diensten und Amtsstellen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Schule (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Lehrdiplom für die Primarschule oder Lehrdiplom für die Primarstufe (1.–6. Klasse) oder Lehrdiplom für den Kindergarten und die Unterstufe der Primarschule (Einsatz an der 1. und 2. Klasse) oder Lehrdiplom für den Fachbereich (Einsatz im Fachbereich)
- ...²⁵

²⁴ Fassung gemäss Änderung vom 3. April 2012, in Kraft seit dem 1. August 2012 (G 2012 91).

²⁵ Aufgehoben durch Änderung vom 11. April 2006, in Kraft seit dem 1. August 2006 (G 2006 94).

Lehrperson für die Kleinklassen / Sonderschulen auf Primar- und Kindergartenstufe

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 20²⁶

Aufgaben:

Unterrichten und Führen von Lernenden im Klassen-, Gruppen- und Einzelunterricht

- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts nach heilpädagogischen und förderdiagnostischen Grundsätzen
- Beraten und Begleiten der Lernenden
- Beurteilen der Lernenden
- Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen, Betreuungspersonen, Erziehungsberechtigten, schulischen Diensten und Amtsstellen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Schule (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sich weiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Lehrdiplom für die Primarschule oder Lehrdiplom für den Fachbereich (Einsatz im Fachbereich)

und

- Zusatzausbildung in Schulischer Heilpädagogik
- ...²⁷

Klassenhilfe für die Primarschule (inkl. Lernbegleitung in Tagesstrukturen)²⁸

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 18²⁹

Aufgaben:

- Unterrichten und Führen von Lernenden im Klassen-, Halbklassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht in Absprache mit der Klassenlehrperson
- Unterstützen der Klassenlehrperson im Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts

²⁶ Fassung gemäss Änderung vom 3. April 2012, in Kraft seit dem 1. August 2012 (G 2012 91).

²⁷ Aufgehoben durch Änderung vom 11. April 2006, in Kraft seit dem 1. August 2006 (G 2006 94).

²⁸ Eingefügt durch Änderung vom 1. Februar 2011, in Kraft seit dem 1. März 2011 (G 2011 67).

²⁹ Fassung gemäss Änderung vom 3. April 2012, in Kraft seit dem 1. August 2012 (G 2012 91).

Fachkompetenz:

- Lehrdiplom für die Primarschule

Lehrperson für die Sekundarschule³⁰
Lehrperson II für das Untergymnasium

*Funktionsgruppe D; Lohnklasse 22³¹**Aufgaben:*

Unterrichten und Führen von Lernenden im Klassen-, Halbklassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht oder Unterrichten und Führen von Lernenden einer Werkschul- oder Sonderschulklasse

- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts
- Beraten und Begleiten der Lernenden
- Beurteilen der Lernenden
- als Klassenlehrperson Begleiten von Lernenden in der Berufsfindung
- Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten, schulischen Diensten und Amtsstellen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Schule (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Lehrdiplom für die Sekundarstufe I oder Lehrdiplom für den Fachbereich (Einsatz im Fachbereich)
- im Sonderschulbereich und Werkschulbereich zusätzlich eine Ausbildung in Schulischer Heilpädagogik
- ...³²

³⁰ Gemäss Änderung vom 24. Mai 2011, in Kraft seit dem 1. August 2011 (G 2011 159), wurde die Bezeichnung «Sekundarstufe I der Volksschule» durch «Sekundarschule» ersetzt.

³¹ Fassung gemäss Änderung vom 3. April 2012, in Kraft seit dem 1. August 2012 (G 2012 91).

³² Aufgehoben durch Änderung vom 11. April 2006, in Kraft seit dem 1. August 2006 (G 2006 94).

**Lehrperson für Integrative Förderung auf Primar- und Kindergartenstufe
(gemäss Verordnung über die Förderangebote der Volksschule)**

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 20³³

Aufgaben:

Unterrichten von Lernenden mit besonderem Förderbedarf und Arbeiten mit Klassen im Teamteaching, in Gruppen- oder Einzelunterricht

- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts nach heilpädagogischen und förderdiagnostischen Grundsätzen
- Beraten und Begleiten der Lernenden
- Beurteilen der Lernenden
- Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten, schulischen Diensten und Stellen
- Unterstützen und Beraten der Lehrpersonen, Schulleitungen und Erziehungsberechtigten in sonderpädagogischen Fragen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Schule (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sich weiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Lehrdiplom für die Primarschule
und
- Zusatzausbildung in Schulischer Heilpädagogik oder Integrativer Förderung

**Lehrperson für Integrative Förderung in der Sekundarschule³⁴
(gemäss Verordnung über die Förderangebote der Volksschule)**

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 22³⁵

Aufgaben:

Unterrichten von Lernenden mit besonderem Förderbedarf und Arbeiten mit Klassen im Teamteaching, in Gruppen- oder Einzelunterricht

- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts nach heilpädagogischen und förderdiagnostischen Grundsätzen

³³ Fassung gemäss Änderung vom 3. April 2012, in Kraft seit dem 1. August 2012 (G 2012 91).

³⁴ Gemäss Änderung vom 24. Mai 2011, in Kraft seit dem 1. August 2011 (G 2011 159), wurde die Bezeichnung «Sekundarstufe I» durch «Sekundarschule» ersetzt.

³⁵ Fassung gemäss Änderung vom 3. April 2012, in Kraft seit dem 1. August 2012 (G 2012 91).

- Beraten und Begleiten der Lernenden
- Beurteilen der Lernenden
- Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten, schulischen Diensten und Amtsstellen
- Unterstützen und Beraten der Lehrpersonen, Schulleitungen und Erziehungsberechtigten in sonderpädagogischen Fragen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Schule (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sich weiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Lehrdiplom für die Sekundarstufe I und
- Zusatzausbildung in Schulischer Heilpädagogik oder Integrativer Förderung

Klassenhilfe für die Sekundarschule³⁶ (inkl. Lernbegleitung in Tagesstrukturen)³⁷

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 22³⁸

Aufgaben:

- Unterrichten und Führen von Lernenden im Klassen-, Halbklassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht in Absprache mit der Klassenlehrperson
- Unterstützen der Klassenlehrperson im Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts

Fachkompetenz:

- Lehrdiplom für die Sekundarstufe I

³⁶ Gemäss Änderung vom 24. Mai 2011, in Kraft seit dem 1. August 2011 (G 2011 159), wurde die Bezeichnung «Sekundarstufe I der Volksschule» durch «Sekundarschule» ersetzt.

³⁷ Eingefügt durch Änderung vom 1. Februar 2011, in Kraft seit dem 1. März 2011 (G 2011 67) und verschoben durch Änderung vom 24. Mai 2011, in Kraft seit dem 1. August 2011 (G 2011 159).

³⁸ Fassung gemäss Änderung vom 3. April 2012, in Kraft seit dem 1. August 2012 (G 2012 91).

Lehrperson für die Musikschule³⁹

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 20⁴⁰

Aufgaben:

Unterrichten von Lernenden an einer Musikschule: Einzel-, Gruppen- und Ensembleunterricht

- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts
- Beraten und Begleiten der Lernenden
- Beurteilen und Einstufen der Lernenden
- Zusammenarbeiten mit Erziehungsberechtigten und Fachstellen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Musikschule (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Musikschule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sich weiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen (inkl. Sichern der eigenen Fachkompetenz)

Fachkompetenz:

- Master of Arts in Musikpädagogik oder andere gleichwertige Ausbildung

Lehrperson für Musik und Bewegung⁴¹

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 18⁴²

Aufgaben:

Unterrichten von Lernenden in der musikalischen Grundschule

- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts
- Beraten und Begleiten der Lernenden
- Beurteilen und Einstufen der Lernenden
- Zusammenarbeiten mit Erziehungsberechtigten und der Klassenlehrperson der Regelklasse
- Gestalten und Organisieren der eigenen Musikschule (Mitarbeit in schulinternen Projekten)

³⁹ Eingefügt durch Änderung vom 27. April 2010, in Kraft seit dem 1. August 2010 (G 2010 79).

⁴⁰ Fassung gemäss Änderung vom 3. April 2012, in Kraft seit dem 1. August 2012 (G 2012 91).

⁴¹ Fassung des Titels der Funktionsumschreibung gemäss Änderung vom 3. April 2012, in Kraft seit dem 1. August 2012 (G 2012 91).

⁴² Fassung gemäss Änderung vom 3. April 2012, in Kraft seit dem 1. August 2012 (G 2012 91).

- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Musikschule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sich weiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen (inkl. Sichern der eigenen Fachkompetenz)

Fachkompetenz:

- Bachelor of Arts in Musik und Bewegung oder andere gleichwertige Ausbildung

Logopädin/Logopäde und Psychomotorik-Therapeutin/Psychomotorik-Therapeut

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 19

Aufgaben:

Durchführen von Therapien bei Lernenden und Kindern im Vorschulalter

- Erfassen, Abklären und Beurteilen von Lernenden und Kindern im Vorschulalter
- Festlegen von Therapieziel, -plan und -organisation
- Begleiten und Behandeln von Lernenden und Kindern im Vorschulalter
- Beraten der im Einzelfall Beteiligten
- fallbezogenes Administrieren
- Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten, schulischen Diensten und Amtsstellen
- Beraten und Informieren der Erziehungsberechtigten, der Schulen, der Öffentlichkeit und von Fachstellen (inkl. Prävention)
- Gestalten und Organisieren der eigenen Fachstelle und der schulischen Dienste (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Fachstelle und der schulischen Dienste
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sich weiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Diplom für Logopädie oder Psychomotoriktherapie einer Universität oder Fachhochschule

Schulsozialarbeiterin/Schulsozialarbeiter

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 20⁴³

Aufgaben:

Beraten und Begleiten von Lernenden und ihren Bezugspersonen in sozialen Fragen

- Beraten, Betreuen und Begleiten von Lernenden in Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht
- Unterstützen und Beraten der Lehrpersonen und der Schulleitungen in sozialpädagogischen Fragen
- Beraten im interkulturellen Bereich
- Mitarbeiten in und Initiieren von präventiven Schulhausprojekten
- Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten, Schulen, schulischen Diensten, ambulanten Beratungsstellen und Amtsstellen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Fachstelle (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Fachstelle
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter FH oder Fachhochschule für Sozialpädagogik und
- eine berufsfeldbezogene Weiterbildung im Umfang eines Nachdiplomkurses

Schulpsychologin/Schulpsychologe

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 23

Aufgaben:

Erfassen, Abklären und Beurteilen von Lernenden

- Begleiten und Behandeln von Lernenden
- Beraten der im Einzelfall Beteiligten
- fallbezogenes Administrieren
- Beraten und Informieren der Erziehungsberechtigten, der Schulen und der Öffentlichkeit (inkl. Prävention)
- Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten, Schulen, schulischen Diensten und Amtsstellen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Fachstelle und der schulischen Dienste (Mitarbeit in schulinternen Projekten)

⁴³ Fassung gemäss Änderung vom 14. Juni 2013, in Kraft seit dem 1. August 2013 (G 2013 282).

- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Fachstelle und der schulischen Dienste
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Master-Diplom in Psychologie ⁴⁴

Heilpädagogische Früherzieherin/Heilpädagogischer Früherzieher

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 20⁴⁵

Aufgaben:

Durchführen von heilpädagogischer Früherziehung beim Kind zu Hause oder an der Therapiestelle

- Erfassen, Abklären und Beurteilen von entwicklungsauffälligen und behinderten Kindern im Vorschulalter
- Festlegen von Therapieziel, -plan und -organisation
- Beraten der im Einzelfall Beteiligten
- fallbezogenes Administrieren
- Beraten und Informieren der Erziehungsberechtigten, der Spielgruppen und Kindergärten, der Öffentlichkeit und von Fachstellen (inkl. Prävention)
- Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen der Kindergartenstufe, Erziehungsberechtigten, schulischen Diensten und Amtsstellen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Fachstelle und der schulischen Dienste
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Fachstelle und der schulischen Dienste
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Diplom für Heilpädagogik im Vorschulalter einer Universität oder Fachhochschule

⁴⁴ Fassung gemäss Änderung vom 10. Juni 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 229).

⁴⁵ Fassung gemäss Änderung vom 3. April 2012, in Kraft seit dem 1. August 2012 (G 2012 91).

Klassenassistentin/Klassenassistent I⁴⁶

*Funktionsgruppe D; Lohnklasse 13*⁴⁷

Aufgaben:

- Führen, Begleiten und Betreuen von Gruppen oder einzelnen Lernenden im Unterricht in Absprache mit der Lehrperson
- Treffen von organisatorischen Massnahmen in Absprache mit der Lehrperson zur Erhaltung des Lernklimas
- Intervention in Gruppen oder bei einzelnen Lernenden zur Vermeidung oder Behebung von Störungen

Fachkompetenz:

- Diplom in Sozialpädagogik (HFS) oder mindestens 3-jährige Ausbildung im Sekundärbereich der sozialen Arbeit
- erweiterte Praxiskenntnisse

Klassenassistentin/Klassenassistent II für die Sonderschulen⁴⁸

*Funktionsgruppe D; Lohnklasse 9*⁴⁹

Aufgaben:

Unterstützen der Lehrperson bei der Schulung von Lernenden mit einer Behinderung

- Betreuen und Pflegen von Lernenden
- Mitarbeiten bei der Begleitung und Erziehung der Lernenden
- Unterstützen bei der Förderung und Schulung der Lernenden nach Anweisung
- Mitarbeiten bei der Gestaltung des Schulalltages

Fachkompetenz:

- abgeschlossene Berufsausbildung
- und
- gewisse Praxiskenntnisse im Umgang mit Menschen mit einer Behinderung

⁴⁶ Eingefügt durch Änderung vom 1. Februar 2011, in Kraft seit dem 1. März 2011 (G 2011 67).

⁴⁷ Fassung gemäss Änderung vom 3. April 2012, in Kraft seit dem 1. August 2012 (G 2012 91).

⁴⁸ Fassung des Titels der Funktionsumschreibung gemäss Änderung vom 1. Februar 2011, in Kraft seit dem 1. März 2011 (G 2011 67).

⁴⁹ Fassung gemäss Änderung vom 3. April 2012, in Kraft seit dem 1. August 2012 (G 2012 91).

Betreuerin/Betreuer in Tagesstrukturen⁵⁰

*Funktionsgruppe D; Lohnklasse 16*⁵¹

Aufgaben:

Betreuen und Fördern von Lernenden in schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen

- Leiten einer Gruppe von Lernenden
- Planen und Durchführen des Tagesablaufes und der Freizeitaktivitäten
- Planen und Durchführen der Betreuung, Förderung und Erziehung der Lernenden
- Ausführen von organisatorischen und administrativen Arbeiten
- Zusammenarbeiten mit Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen sowie Amts- und Fachstellen
- Gestalten, Entwickeln und Evaluieren der eigenen schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Fachausbildung in Sozialpädagogik im Umfang eines Bachelor-Diploms oder vergleichbares Diplom einer höheren Fachschule
- oder
- Fachausbildung in Sozialarbeit oder soziokultureller Animation im Umfang eines Bachelor-Diploms oder ein vergleichbares Diplom einer höheren Fachschule oder ein Lehrdiplom für die Volksschule
- und
- Praxiskenntnisse

Assistentin/Assistent Betreuung in Tagesstrukturen⁵²

*Funktionsgruppe D; Lohnklasse 9*⁵³

Aufgaben:

Mithilfe bei der Beaufsichtigung und Betreuung von Lernenden in schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen

- Mitarbeiten bei der Betreuung und Förderung der Lernenden
- Begleiten und Unterstützen bei Aktivitäten

⁵⁰ Eingefügt durch Änderung vom 24. Mai 2011, in Kraft seit dem 1. August 2011 (G 2011 159).

⁵¹ Fassung gemäss Änderung vom 3. April 2012, in Kraft seit dem 1. August 2012 (G 2012 91).

⁵² Eingefügt durch Änderung vom 24. Mai 2011, in Kraft seit dem 1. August 2011 (G 2011 159).

⁵³ Fassung gemäss Änderung vom 3. April 2012, in Kraft seit dem 1. August 2012 (G 2012 91).

- Ausführen von hausälterischen Aufgaben
- Ausführen von organisatorischen und einfachen administrativen Aufgaben

Fachkompetenz:

- abgeschlossene Berufsausbildung
und
- Praxiskenntnisse im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Lehrperson I für das Untergymnasium

Funktionsgruppe C; Lohnklasse 25⁵⁴

Aufgaben:

Unterrichten und Führen von Lernenden in der Regel im Klassenunterricht

- Planen und Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts
- Beraten und Begleiten der Lernenden
- Beurteilen der Lernenden
- Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten, schulischen Diensten und Amtsstellen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Schule (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Master-Diplom und Diplom für das Höhere Lehramt oder eine andere fachliche und pädagogische Ausbildung mit gleichem Niveau⁵⁵

⁵⁴ Fassung gemäss Änderung vom 3. April 2012, in Kraft seit dem 1. August 2012 (G 2012 91).

⁵⁵ Fassung gemäss Änderung vom 10. Juni 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 229).

Lehrperson für den Unterricht in Brückenangeboten

*Funktionsgruppe D; Lohnklasse 23*⁵⁶

Aufgaben:

Unterrichten und Führen von Lernenden im Klassen- oder Halbklassenunterricht

- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts
- Beraten und Begleiten der Lernenden
- Beurteilen der Lernenden
- als Klassenlehrperson Begleiten von Lernenden in der Berufsfindung, Vermitteln von Bewerbungstechniken und Unterstützen im Bewerbungsprozess
- Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten, schulischen Diensten, Berufsberatung, Ausbildungsbetrieben und Arbeitsstellen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Schule (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sich weiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Lehrdiplom für die Sekundarstufe I oder
 - Bachelor-Diplom in Sozialpädagogik oder in Sozialarbeit oder in einem verwandten Fachgebiet und eine Lehrbefähigung oder eine gleichwertige methodisch-didaktische Ausbildung
- und in beiden Fällen
- eine im Einzelfall festzulegende tertiäre Weiterbildung mindestens im Umfang eines Certificate of Advanced Studies (CAS)⁵⁷

Lehrperson für das Obergymnasium und das Kurzzeitgymnasium

*Funktionsgruppe C; Lohnklasse 25*⁵⁸

Aufgaben:

Unterrichten und Führen von Lernenden in der Regel im Klassenunterricht

- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts
- Beraten und Begleiten der Lernenden in unterrichts- und fachspezifischen Fragen
- Beurteilen der Lernenden

⁵⁶ Fassung gemäss Änderung vom 3. April 2012, in Kraft seit dem 1. August 2012 (G 2012 91).

⁵⁷ Fassung gemäss Änderung vom 3. April 2012, in Kraft seit dem 1. August 2012 (G 2012 91).

⁵⁸ Fassung gemäss Änderung vom 3. April 2012, in Kraft seit dem 1. August 2012 (G 2012 91).

- Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten, schulischen Diensten und Amtsstellen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Schule (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
- Examinieren bei Maturitätsprüfungen
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Universitäres Master-Diplom und Diplom für das Höhere Lehramt oder eine andere fachliche und pädagogische Ausbildung mit gleichem Niveau ⁵⁹

Lehrperson an der Maturitätsschule für Erwachsene

Funktionsgruppe C; Lohnklasse 25⁶⁰

Aufgaben:

Unterrichten und Führen von Erwachsenen mit Berufsabschluss in der Regel im Klassenunterricht

- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts im Verbundsystem (Selbststudium – Direktunterricht)
- Beraten und Begleiten der Studierenden
- Beurteilen der Studierenden
- Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen, schulischen Diensten und Amtsstellen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Schule (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
- Examinieren bei Maturitätsprüfungen
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Universitäres Master-Diplom und Diplom für das Höhere Lehramt oder eine andere fachliche und pädagogische Ausbildung mit gleichem Niveau
- und
- Weiterbildung im Bereich der Erwachsenenbildung ⁶¹

⁵⁹ Fassung gemäss Änderung vom 10. Juni 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 229).

⁶⁰ Fassung gemäss Änderung vom 3. April 2012, in Kraft seit dem 1. August 2012 (G 2012 91).

⁶¹ Fassung gemäss Änderung vom 10. Juni 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 229).

Funktionsumschreibung «Lehrperson an Seminaren»⁶²

Lehrperson für die Berufsfachschule, die Berufsmittelschule und die Fachmittelschule⁶³

Funktionsgruppe C; Lohnklasse 25

Aufgaben:

Unterrichten und Führen von Lernenden in der Regel im Klassenunterricht sowie in Vorbereitungskursen für die eidgenössische Berufsprüfung oder die höhere Fachprüfung

- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts
- Beraten und Betreuen der Lernenden und Studierenden
- Beurteilen der Lernenden und Studierenden
- Zusammenarbeiten mit Erziehungsberechtigten, Organisationen der Arbeitswelt und Berufsbildnerinnen/Berufsbildnern, Berufsverbänden, schulischen Diensten und Amtsstellen
- Mitarbeiten und Examinieren bei Aufnahme-, Lehrabschluss-, Berufs- oder Fachmaturitätsprüfungen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Schule (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sich weiterbilden in allen Tätigkeiten

Fachkompetenz:

- Master-Diplom im Fachbereich oder eine andere fachliche Ausbildung mit gleichem Niveau
- und
- Höheres Lehramt, Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II oder eine gleichwertige berufspädagogische Bildung

⁶² Aufgehoben durch Änderung vom 29. Mai 2007, in Kraft seit dem 1. August 2007 (G 2007 175).

⁶³ Fassung der Funktionsumschreibung gemäss Änderung vom 3. April 2012, in Kraft seit dem 1. August 2012 (G 2012 91).

Lehrperson für Instrumentalunterricht und Sologesang an Gymnasien und Fachmittelschulen⁶⁴

Funktionsgruppe C/D; Lohnklasse 21

Aufgaben:

Unterrichten in den Fächern Instrumentalunterricht und Sologesang

- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts (inkl. persönliches Üben)
- Beraten und Begleiten der Lernenden
- Beurteilen der Lernenden
- Zusammenarbeiten mit Erziehungsberechtigten und Fachstellen
- Mitarbeiten und Examinieren bei Diplom- und Maturitätsprüfungen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Schule (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
- Entwickeln und Evaluieren der Schule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Lehrdiplom staatlich anerkannter Musikberufsschulen (Hochschulen/
Fachhochschulen)

oder

- Lehrdiplom des Schweizerischen Musikpädagogischen Verbandes (SMPV)

Lehrperson für Instrumentalunterricht und Sologesang an Tertiärschulen

Funktionsgruppe B; Lohnklasse 26

Aufgaben:

Unterrichten in den Fächern Instrumentalunterricht und Sologesang

- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts (inkl. persönliches Üben)
- Beraten und Begleiten der Lernenden
- Beurteilen der Lernenden
- Zusammenarbeiten mit Dozierenden und Fachstellen
- Mitarbeiten und Examinieren bei Diplomprüfungen

⁶⁴ Fassung gemäss Änderung vom 29. Mai 2007, in Kraft seit dem 1. August 2007 (G 2007 175).

- Gestalten und Organisieren der eigenen Schule (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
- Entwickeln und Evaluieren der Schule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Lehrdiplom staatlich anerkannter Musikberufsschulen (Hochschulen/Fachhochschulen) oder Lehrdiplom des Schweizerischen Musikpädagogischen Verbandes (SMPV)
- und
- erwachsenendidaktische oder hochschuldidaktische Qualifikationen

Lehrperson an Tertiärschulen im Nichthochschulbereich

Funktionsgruppe B; Lohnklasse 26

Aufgaben:

Unterrichten und Führen von Erwachsenen mit Sekundarstufe-II-Abschluss

- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts
- Beraten und Begleiten der Studierenden
- Beurteilen der Studierenden
- Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen, Fachstellen und Behörden
- Mitarbeiten und Examinieren bei Prüfungen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Schule (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Master-Diplom im Fachbereich oder eine andere fachliche Ausbildung mit gleichem Niveau
- und
- erwachsenenbildnerische, fachdidaktische oder fachwissenschaftliche bzw. fachliche Weiterbildung⁶⁵

⁶⁵ Fassung gemäss Änderung vom 10. Juni 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 229).

Dozierende/Dozierender an Fachhochschulen⁶⁶

*Funktionsgruppe B; Lohnklasse 28**Aufgaben:*

Unterrichten und Führen von Erwachsenen mit Sekundarstufe-II-Abschluss in grösseren Lerngruppen auf Diplomstufe und in der Weiterbildung

- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts
- Beraten und Begleiten der Studierenden
- Beurteilen der Studierenden
- Mitarbeiten und Examinieren bei Prüfungen
- Zusammenarbeiten mit Dozierenden, Behörden, einschlägigen Organisationen und der Wirtschaft
- Mitwirken bei der Planung, der Entwicklung und der Evaluation der eigenen Bildungsinstitution (Mitarbeit in Projekten innerhalb der Institution)
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit im Rahmen des FH-Evaluationsystems
- Betreiben anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung, Wissens- und Technologietransfers sowie Erbringen von Dienstleistungen gemäss persönlichem Leistungsauftrag
- Führen der zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Sich weiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Hochschulabschluss oder gleichwertige Qualifikation im zu unterrichtenden Fachgebiet
- und
- erwachsenendidaktische oder hochschuldidaktische Qualifikationen
- und
- mehrjährige Berufserfahrung in den richtungsspezifischen Fächern oder Forschungserfahrung

Funktionsumschreibung «Ordentliche Professorin/Ordentlicher Professor an der Universität»⁶⁷

⁶⁶ Fassung der Funktionsumschreibung gemäss Änderung vom 22. November 2011, in Kraft seit dem 1. August 2012 (G 2011 332).

⁶⁷ Aufgehoben durch Änderung vom 22. November 2011, in Kraft seit dem 1. August 2012 (G 2011 332).

Schulleiterin/Schulleiter

Funktionsgruppe A; Lohnklassen 22–35, individuelle Festlegung

Aufgaben:

Führen der Schule

- im pädagogischen Bereich
- im Bereich der Gestaltung und Entwicklung
- im personellen Bereich
- in allen organisatorischen und administrativen Belangen

Fachkompetenz:

- Lehrdiplom der entsprechenden Schulstufe
und
- Nachdiplomstudium Schulleitung

Bei der Einreihung werden die Schulstufe, die Grösse der zu leitenden Schule, die Komplexität der Aufgaben und das Schulleitungsmodell berücksichtigt.

Beträgt der Anteil der Schulleitungsfunktion an den Volksschulen mindestens 75 Prozent eines Vollpensums, wird die Schulleitungstätigkeit und die Lehrtätigkeit gemäss Einreihung als Schulleiterin oder Schulleiter besodet.⁶⁸

Lehrperson im Weiterbildungsbereich

Lohnklassen 13–26, individuelle Festlegung in der Kompetenz der Dienststelle⁶⁹

Aufgaben:

Unterrichten und Führen von Erwachsenen

- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts
- Beraten und Begleiten der Kurs-/Lehrgangsteilnehmenden
- Beurteilen der Kurs-/Lehrgangsteilnehmenden
- Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen und Fachstellen
- Mitarbeit beim Evaluieren und Weiterentwickeln des Unterrichtsgebietes
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- abhängig vom Unterrichtsfach und -niveau des Kurses/Lehrganges

⁶⁸ Fassung gemäss Änderung vom 11. April 2006, in Kraft seit dem 1. August 2006 (G 2006 94).

⁶⁹ Fassung gemäss Änderung vom 10. Juni 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 229).

Anhang 2**Funktionszulagen und besondere Entschädigungen****A. Volksschulen**

Fahrtkostenvergütung für Stellvertreterinnen und Stellvertreter:

Bei Stellvertretungsaufträgen bis zu vier Monaten erhalten Stellvertreterinnen und Stellvertreter eine Fahrtkostenvergütung, wenn eine Wohnsitznahme am Schulstandort nicht zugemutet werden kann. Die Dienststelle Personal⁷⁰ erlässt Weisungen.

B. Kantonale Schulen⁷¹

Die Funktionszulagen betragen für:

<i>Sonderfunktionen an Kantonsschulen</i>	pro Klasse und Jahr	Fr. 1410.–
<i>Sonderfunktionen an Berufsfachschulen</i>	pro Klasse und Jahr	Fr. 705.–

Die Schulleitung ist für die Verwendung dieser Mittel verantwortlich. Es sind darin alle schulbezogenen Funktionszulagen für Sonderfunktionen enthalten.

Der Wert dieser Funktionszulagen entspricht dem Stand im Jahr 2011. Sie erhöhen sich im Rahmen der gewährten generellen Lohnanpassungen.

Fahrtkostenvergütung für Stellvertreterinnen und Stellvertreter:

Bei Stellvertretungsaufträgen bis zu vier Monaten erhalten Stellvertreterinnen und Stellvertreter eine Fahrtkostenvergütung, wenn eine Wohnsitznahme am Schulstandort nicht zugemutet werden kann. Die Dienststelle Personal erlässt Weisungen.

Kurzzeit-Stellvertretungen:

Bei Stellvertretungen von maximal sieben aufeinanderfolgenden Kalendertagen beträgt der Lohn 80 Franken pro Lektion. Dieser Ansatz entspricht dem Stand im Jahr 2012. Er erhöht sich im Rahmen der gewährten generellen Lohnanpassungen. Die Dienststelle Personal regelt die allfällige Umrechnung in Zeitgutschriften.⁷²

⁷⁰ Gemäss Änderung vom 10. Juni 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 229), wurde die Bezeichnung «Amt für Volksschulbildung» durch «Dienststelle Personal» ersetzt.

⁷¹ Fassung von Abschnitt B gemäss Änderung vom 22. November 2011, in Kraft seit dem 1. Januar 2012 (G 2011 329).

⁷² Eingefügt durch Änderung vom 17. Januar 2012, in Kraft seit dem 1. Februar 2012 (G 2012 4).

Stütz- und Freikurse Sekundarstufe II:

Für Stütz- und Freikurse auf der Sekundarstufe II beträgt der Lohn 80 Franken pro Lektion. Dieser Ansatz entspricht dem Stand im Jahr 2012. Er erhöht sich im Rahmen der gewährten generellen Lohnanpassungen. Die Dienststelle Personal regelt die allfällige Umrechnung in Zeitgutschriften.⁷³

⁷³ Eingefügt durch Änderung vom 17. Januar 2012, in Kraft seit dem 1. Februar 2012 (G 2012 4).